



3003 Bern, 14. Oktober 2016

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Dock A, Grundausbau zur Erweiterung Swiss Lounge
Projekt-Nr. 15-07-002

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 24. August 2016 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Grundausbau zur Erweiterung der Swiss Lounge im Geschoss G2 des Docks A ein.

1.2 *Begründung*

Das Vorhaben wird damit begründet, dass die bestehende Swiss Lounge im Dock A mit der heutigen Kapazität an ihre Grenzen stosse und die Swiss beabsichtige, die Lounge für die First-Class-Passagiere und Hon-Circle-Mitglieder zu erweitern.

1.3 *Projektbeschreibung*

Gemäss Angaben im Gesuch soll auf der früher von der UBS genutzten Fläche eine First-Class-Lounge erstellt werden, die u. a. alle Abreiseeinrichtungen inkl. Sicherheitskontrolle (SIKO) umfasst.

Mit dem Vorhaben sind folgende Arbeiten vorgesehen:

- Rückbau der ehemaligen UBS-Räume;
- neue Fassadenkonstruktion in Glas und Metall mit Feuerwiderstand E130 zur Fahnenhalle A;
- Einbau einer Sicherheitskontrolle mit allen erforderlichen Geräten und Sicherheitseinrichtungen zum Übertritt der Zoll- und Sicherheitsgrenze;
- Anbindung der neuen Lounge an das bestehende Lounge-Center A durch einen neuen Personenlift und eine Treppe inkl. Anpassung der Dachkonstruktion über dem neuen Liftschacht und Einbau neuer Oberlichter über der neuen Treppe;
- brandschutztechnische Abtrennung der neuen Loungefläche von der bestehenden Lounge (separater Brandabschnitt).

Die gesamte neue Loungefläche wird dem Mieter im Rohbau übergeben; davon ausgenommen ist die SIKO, die ganz von der FZAG erstellt wird. Der Mieterausbau ist nicht Bestandteil dieses Gesuchs.

Der Baubeginn ist für Anfang Januar 2017, das Ende der Arbeiten für Anfang Dezember 2017 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 1 500 000.– veranschlagt.

1.4 Standort

Flughafenkopf, Dock A, Landseite (Loungeerweiterung) bzw. Land- und Luftseite (SIKO), Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.14.

1.5 Eigentumsverhältnisse

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

1.6 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben sowie diverse Pläne.

Da es sich beim Vorhaben um Arbeiten im Inneren bestehender Gebäude handelt, waren weder eine Aussteckung noch eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

1.7 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 1. Oktober 2015 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 24. August 2016 hörte das BAZL seine zuständige Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI) sowie via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Da es sich beim Vorhaben um bauliche Anpassungen im Gebäudeinneren handelt, konnte auf die Anhörung weiterer Stellen verzichtet werden.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- BAZL, Abteilung SI, vom 25. August 2016;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 16. September 2016;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 28. September 2016;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 8. September 2016;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 21. September 2016;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 17. September 2016;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 20. September 2016;
- AFV vom 28. September 2016.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG vorgelegt, die am 10. Oktober 2016 per E-Mail mitteilte, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Lounges für Passagiere gehören zu den Terminalinfrastrukturen des Flughafens, sie dienen seinem Betrieb und gelten als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL³. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine nachvollziehbare Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

2.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Security)

Die geplante Erweiterung der Swiss Lounge liegt mehrheitlich auf der Landseite des Flughafens; bei der SIKO werden die Zoll- und die Sicherheitsgrenzen zur Luftseite überquert. Die Baustelle insgesamt liegt im Bereich der Zoll- und Sicherheitsgrenze.

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf einem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Artikel 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Da die geplanten baulichen Massnahmen die Grenze zwischen der Landseite und dem luftseitig liegenden sensiblen Flughafenbereich (Critical Part), zu dem ein Durchgang mit SIKO erstellt wird, betreffen, hat das BAZL das Vorhaben namentlich bezüglich der Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft. Es hält fest, grundsätzlich gälten die Vorgaben des NASP⁴. Dieses schreibe vor, dass bei der Planung und Gestaltung von Flughäfen, Terminals, Frachthallen und anderen Flughafengebäuden mit direktem Zugang zur Luftseite die essentiellen Vorgaben, namentlich in Bezug auf den Schutz und die Zutrittskontrolle zu solchen Bereichen, berücksichtigt werden müssten.

Weiter hält das BAZL fest, gemäss dem NASP solle die Grenze zwischen der Land- und der Luftseite eine physische Barriere darstellen, die als solche klar erkennbar ist und unberechtigten Personen den Zugang verwehrt. Berechtigte Personen, die von der Landseite in den sensiblen Flughafenbereich (Critical Part) wechseln, seien vor dem Übertritt einer ordentlichen Zutritts- und Sicherheitskontrolle zu unterziehen; ordentliche Sicherheitskontrollen müssten auch für persönliche Gegenstände und Warenlieferungen vorgenommen werden. Das BAZL weist weiter auf die im NASP enthaltenen Vorgaben hinsichtlich des Schutzes und der Überwachung von Sicherheitskontrollstellen hin. Diese Vorgaben zum Schutz des Critical Parts seien auch während der Umbauarbeiten strikte einzuhalten. Das BAZL behalte sich jederzeit diesbezügliche Kontrollen bzw. Inspektionen vor.

⁴ National Civil Aviation Security Program, Nationales Sicherheitsprogramm Luftfahrt (nicht öffentlich)

Im Übrigen gehe das BAZL davon aus, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Critical Parts sowie zum spezifischen Schutz bzw. der Überwachung von SIKOs für die FZAG nicht neu seien, da sie diese an anderen Orten bereits wie gefordert umsetze.

Das UVEK stellt fest, dass sich die Anforderungen des BAZL auf das NASP stützen, es erachtet die Anforderungen des BAZL namentlich für die Bauphase als zweckmässig; eine entsprechende Auflage wird daher verfügt.

2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Land- bzw. Luftseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Unterlagen zum Brandschutz, Zollsicherheit etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Anträge zur Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 16. September 2016 (Beilage 1) unter verschiedenen Auflagen zur Zollsicherheit (z. B. Baustellenorganisation, Abnahme und Freigabe der Bauperimeter vor Baubeginn, Bauabnahme, Interventionsschliessung, Fluchttüren aus der SIKO, Überwachungskamera für die SIKO-Fluchttüren etc.) zu.

Diese Auflagen erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände. Auflagen erübrigen sich somit.

2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten beantragt dem UVEK, die feuerpolizeilichen Auflagen unter Ziffer 3.1 bis 3.16 ihrer Stellungnahme vom 27. September 2016 (Beilage 2) in die Plan-genehmigung zu übernehmen.

Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens erscheinen zweckmässig und sind unbestritten; sie werden daher als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen, die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ formuliert unter den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 20. September 2016 (Beilage 3) verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Nasslöschposten, Brandschutzpläne sowie Abnahme und Inbetriebnahme.

Auch die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 3 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁵, die ArGV 3⁶, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 8. September 2016 unter den Ziffern 3 bis 9 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt, die einschlägigen SUVA⁹-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Dieser Antrag ergänzt diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Er erscheint zweckmässig und seine Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hält fest, soweit aus dem vorliegenden Baugesuchsdossier ersichtlich, seien die Anforderungen an hindernisfreies Bauen erfüllt. Auch aus dem Dossier noch nicht ersichtliche diesbezügliche Belange müssten aber der Norm SIA¹⁰ 500 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011, Kap. 3–8 (2009) inkl. SIA-Korrigenda C3, entsprechen.

Das UVEK hält fest, falls das Projekt geändert werden sollte, ist auf die Konformität mit der SIA-Norm 500 zu achten, eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁶ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

⁹ Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

¹⁰ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

2.11 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten stellt folgende weitere Anträge:

- vor Baubeginn sei ihr der Energienachweis im Fachbereich Wärmedämmung nachzureichen;
- die Ausführung des Vorhabens habe nach den genehmigten Plänen zu erfolgen, Änderungen dürften nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden;
- der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben würden; und
- wechsele während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so sei dies den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

Der erste Antrag erscheint gerechtfertigt und ist als Auflage zu übernehmen, dem zweiten Antrag wird mit den generell zu verfügenden Auflagen Rechnung getragen, die übrigen Anträge werden unter den allgemeinen Bauauflagen ins Dispositiv der Verfügung übernommen.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für den Rohbau der Swiss Lounge im Dock A inkl. Erstellung einer SIKO erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.13 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind

mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die BKZ und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– BKZ	Fr.	151.20
– Stadt Kloten	Fr.	3560.–

Die Stadt Kloten weist zudem darauf hin, dass allfällige Anschlussgebühren für den durch Bauarbeiten geschaffenen Gebäudemehrwert (Nachzahlung) nach Bauvollendung und Vorliegen der Gebäudeschätzung direkt durch die industriellen Betriebe Kloten in Rechnung gestellt würden.

Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten geht nicht hervor, ob die Gebühr nach Aufwand erhoben wurde. Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹² kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

¹¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Grundausbau zur Erweiterung der Swiss Lounge im Geschoss G2 des Docks A inkl. SIKO, Personenlift, Treppe, Anpassung der Fassade gegen die Fahnenhalle sowie des Dachs über dem Liftschacht und Einbau neuer Oberlichter über der Treppe wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Dock A, G2, Land- und Luftseite, auf Gebiet der Gemeinde Kloten, Grundstück Kat.-Nr. 062.3139.14 (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 24. August 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Gebäudedaten Brandschutz, FZAG, 5.8.2016;
- Plan Nr. 000 133 – 0200, Situation 1:10 000, FZAG, 3.8.16;
- Plan Nr. 000 133 – 0201, Grundriss G2, 1:100, FZAG, 28.4.16 / rev. 20.6.16;
- Plan Nr. 000 133 – 0202, Längsschnitt und Fassade G2, 1:100, FZAG, 28.4.16 / rev. 5.7.16;
- Plan Nr. 000 133 – 0203, Brandschutzplan, G2, 1:100, FZAG, 2.8.16;
- Plan Nr. 000 133 – 0204, Zoll- und Sicherheitsgrenzen, G2, 1:200, FZAG, 28.4.16 / rev. 20.6.16.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Unterlagen zum Brandschutz, Zollsicherheit etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Vor Baubeginn ist der Stadt Kloten der Energienachweis im Fachbereich Wärmedämmung zur Prüfung einzureichen.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.8 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.9 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 2.1.10 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Security)*

Die Vorgaben des NASP sind nicht nur beim Betrieb, sondern auch beim Bau der Lounge und der SIKO strikt zu beachten.

2.3 *Auflagen zur Wahrung der Zollsicherheit*

Die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, gemäss Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

- 2.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.4.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Beilage 3 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.5 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

- 2.5.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 3 bis 9 der Beilage 4 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.5.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

2.6 *Auflagen zum hindernisfreien Bauen*

Bei allfälligen Anpassungen am Projekt ist auf die Konformität mit der SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011, Kap. 3–8 (2009) inkl. SIA-Korrigenda C3, zu achten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt insgesamt Fr. 151.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 3560.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: EVZ, Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 16. September 2016

Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 27. September 2016

Beilage 3: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 20. September 2015

Beilage 4: AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 8. September 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.